

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75

Ausgegeben Danzig, den 4. Oktober

1933

Inhalt: Rechtsverordnung über die Vornahme einer Betriebszählung .....	S. 479
Berichtigung .....	S. 479
Druckfehlerberichtigung .....	S. 479

194

### Rechtsverordnung

#### über die Vornahme einer Betriebszählung.

Vom 26. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

##### § 1

Im Jahre 1933 findet im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine gewerbliche Betriebszählung statt.

##### § 2

Die Leitung und Durchführung der Zählung sowie die Einrichtung und Führung der laufenden statistischen Berichterstattung liegen dem Statistischen Landesamt ob. Die staatlichen Polizeiorgane sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können hierbei vom Statistischen Landesamt zur Mitarbeit herangezogen werden.

##### § 3

Der Senat bestimmt den Tag der Zählung sowie den Tag, an dem mit der laufenden statistischen Berichterstattung zu beginnen ist.

##### § 4

Der Senat wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

##### § 5

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Rechtsverordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Verordnungen verpflichtet ist, überhaupt nicht oder wesentlich unrichtig und unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 G oder mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Kauschnig                      Greiser

195

### Berichtigung.

In der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) muß es auf Seite 452 im § 45 Ziffer 1 Zeile 5 anstatt „(§ 11 Abs. 2)“ „(§ 12 Abs. 2)“ heißen.

Danzig, den 29. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

196

### Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 22. August 1933 (G. Bl. Nr. 68 S. 429) muß es auf Seite 430 unter 8. statt „§ 21 Abs. 4“ heißen „§ 21“.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 12. 10. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.